

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.258.692

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1612/J-NR/2020

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1612/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „COVID-19 und Unterhaltsvorschuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 6 und 7:

- *1. Wie viele Verfahren zum Kindesunterhalt sind derzeit anhängig und wie viele Kinder sind davon betroffen?*
- *2. Wie viele diesbezügliche Anträge wurden nach dem oben angeführten Gesetzesbeschluss eingebracht?*
- *6. Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit anhängig und wie viele Kinder sind davon betroffen?*
- *7. Wie viele dieser Anträge wurden nach dem oben angeführten Gesetzesbeschluss eingebracht?*

Ich habe aus Anlass der Anfrage Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz von der Bundesrechenzentrum GmbH einholen lassen. Angemerkt wird, dass ein Antrag jeweils einem Kind entspricht.

Die nachstehende Tabelle weist die zum Stichtag 1. Mai 2020 offenen, vor und ab dem 22. März 2020 gestellten Anträge aus.

	vor 22.3.2020	ab 22.3.2020	Gesamtergebnis
offene Anträge			
Unterhalt	5602	2004	7606
Unterhaltsvorschuss	715	832	1547
Gesamtergebnis	6317	2836	9153

Zu den Fragen 3 und 8:

- 3. Wie viele Verfahren zum Kindesunterhalt wurden seit Beginn der Coronakrise durchgeführt und abgeschlossen?
- 8. Wie viele Verfahren zum Unterhaltsvorschuss wurden seit Beginn der Coronakrise durchgeführt und abgeschlossen?

Von den seit 22. März 2020 gestellten Anträgen wurden zum Stichtag 1. Mai 2020 insgesamt 2872 Anträge erledigt.

erledigte Anträge	angefallen seit 22.3.2020
Unterhalt	182
Unterhaltsvorschuss	2690
Gesamtergebnis	2872

Zu den Fragen 4 und 9:

- 4. Wie hat sich die oben angeführte Gesetzesänderung auf die Verfahrensdauer ausgewirkt? (Kindesunterhalt)
- 9. Wie hat sich die oben angeführte Gesetzesänderung auf die Verfahrensdauer ausgewirkt? (Unterhaltsvorschuss)

	2018	2019	bis 21.2.2020	ab 22.3.2020	Gesamt
Erledigungsdauer in Monaten					
Unterhalt	3,27	3,11	3,25	3,60	3,20
Unterhaltsvorschuss	0,46	0,43	0,46	0,43	0,45
Gesamt	1,66	1,58	1,67	1,33	1,62

Zu den Fragen 5 und 10:

- *5. Wie hat sich die Zahl von Anträgen in Bezug auf Kindesunterhalt seit Beginn der Coronakrise entwickelt?*
- *10. Wie hat sich die Zahl von Anträgen in Bezug auf Unterhaltsvorschuss seit Beginn der Coronakrise entwickelt?*

Ich verweise auf die angeschlossene Auswertung.

Zur Frage 11:

- *Sind die bislang aufgrund der Coronakrise beschlossenen Gesetzesänderungen in Zusammenhang mit Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss aus Ihrer Sicht ausreichend?*

Beschlüsse, mit denen Unterhaltsvorschüsse gewährt werden, waren – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – als besonders dringlich im Sinn des § 3 vierter Satz 1. COVID19-JuBG anzusehen (Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens für das Kind). Das bedeutete, dass solche Verfahren trotz reduzierten Gerichtsbetriebs zu führen und Beschlüsse abzufertigen waren. Mit der Neuregelung des § 3 COVID-19-JuBG ist diese Differenzierung nach der Dringlichkeit wieder weggefallen.

Unterhaltsvorschüsse können grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn es für den Unterhaltsanspruch des Kindes einen Exekutionstitel gibt, der Unterhaltsschuldner den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht erbringt und das Kind entweder einen Exekutionsantrag eingebracht hat oder eine Exekution aussichtslos erscheint. Nach § 7 1. COVID-19-JuBG sind ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 30. Juni 2020 (durch das 8. COVID-Gesetz kam es zu einer Verlängerung von zunächst 30.4. auf 30.6.) Vorschüsse auch dann zu gewähren, wenn das Kind keinen entsprechenden Exekutionsantrag bei Gericht einbringt.

Die Folgen der Corona-Krise können nämlich dazu führen, dass vermehrt auch an sich zahlungswillige und zahlungsfähige Unterhaltspflichtige mangels derzeit verfügbarer liquider Mittel die laufende Unterhaltspflicht nicht erfüllen können. Eine Exekutionsführung könnte dazu beitragen, dass ihr Arbeitsplatz gefährdet wird. Es erscheint daher kontraproduktiv, in Krisenzeiten die Voraussetzung der Exekutionsführung für das Kind aufrecht zu erhalten. Solche Vorschüsse sind aber längstens für ein halbes Jahr zu gewähren.

Nach Ablauf dieser Zeit müsste neuerlich Unterhaltsvorschuss beantragt werden und dafür fiele erneut die Pauschalgebühr nach § 24 UVG an. Entscheidungen nach § 7 1. COVID-19-JuBG wurden daher durch § 15 2. COVID-19-JuBG von der Gebührenpflicht befreit. Sollte nach dem 22. März 2020 (Inkrafttreten des 1. COVID-19-JuBG) bereits eine Entscheidung nach dieser Bestimmung ergangen und die Zahlungspflicht für die Pauschalgebühr ausgesprochen worden sein, so tritt diese von Gesetzes wegen außer Kraft.

Durch § 2 1. COVID-19-JuBG war auch die Verjährung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gehemmt. Vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 konnte es daher zu keinem Rechtsverlust des Kindes wegen Verjährung kommen.

Da sich immer noch viele Unterhaltsschuldner in einer prekären finanziellen Situation befinden, wurde eine Verlängerung der oben erwähnten in § 7 1. COVID-19-JuBG vorgesehenen Erleichterung bei der Beantragung von Unterhaltsvorschuss erwogen. Im Justizausschuss vom 9.6.2020 wurde der entsprechende Antrag 619/A bereits beraten. Dieser sieht eine Verlängerung bis 31. Oktober 2020 vor.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

